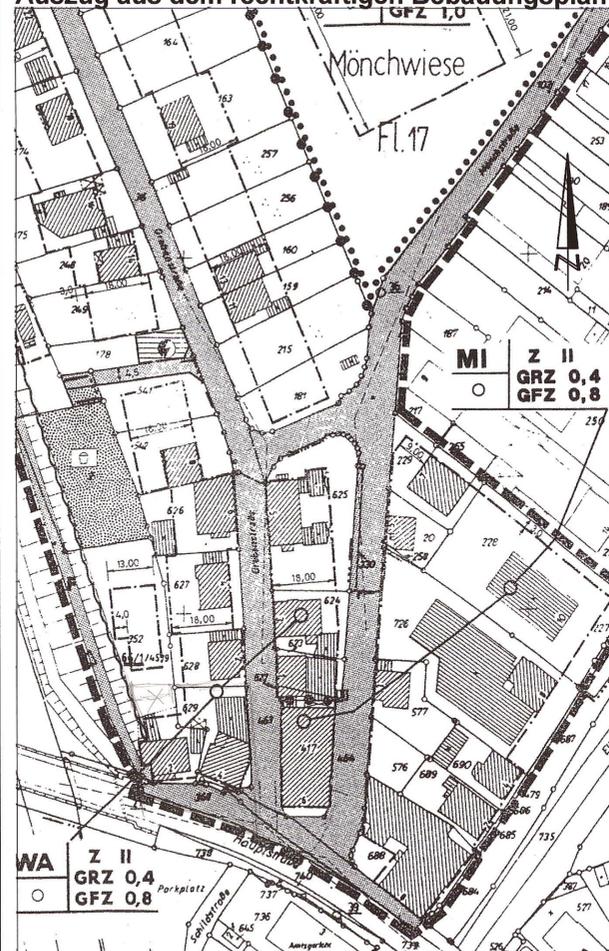


**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"DIEMEL-MÖNCHSTRASSE"
IM STADTTEIL NIEDERMARSBERG
M.: 1 : 1.000**



STADT MARSBERG

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO- vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NRW 2129) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 05.05.2003 den planungsrechtlichen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Diemel-Mönchstraße" im Stadtteil Niedermarsberg und die Gestaltungsvorschriften als Satzung sowie die Begründung dazu beschlossen.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI Mischgebiet
§ 6 i. V. mit § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind im MI
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Tankstellen,
Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Ziffer 6 und 8 sowie Abs. 3 genannten Nutzungsarten.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

1,2 Geschößflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

●●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
○ ○ ○ ○ ○ ○ Gleiche Nutzung

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

○ offene Bauweise
§ 22 BauNVO
□ überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO
■ in den Mischgebieten
— Baugrenze

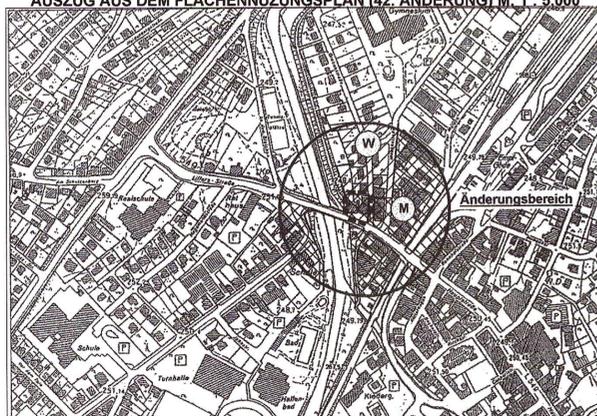
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

— Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 10 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (42. ÄNDERUNG) M.: 1 : 5.000



SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
▨ Vorhandene Wohngebäude
▤ Vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude
- - - Geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen
399,50 Höhenlinien in m bezogen auf NN
x 415,00 Geländepunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
Böschung
Mauer
Zaun
Nordpfeil

HINWEISE

1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02992/6021; Fax 02992/602-202) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761-93750; Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNV).

2) Weiterhin ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW bei Baugenehmigungen folgendes hinzuweisen:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02992/602-273; Telefax 02992/602-202) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139; Telefax 02931/82-2520) zu verständigen.

VERFAHRENSVERMERKE DER 2. ÄNDERUNG

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Brilon, den 11. Juli 2003
gez. Klaholz

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 11. Juli 2003
gez. Klaholz

Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 2, Abs. 1 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) durch den Planungsausschuss der Stadt Marsberg am 23.10.2001 beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung Stadt Marsberg am 25.10.2002 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 05.06.2002 durch eine Einwohnerversammlung am 29.10.2002 durchgeführt.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung hat mit der Begründung auf Beschluß des Planungsausschusses der Stadt Marsberg vom 05.06.2002 in der Zeit vom 13.01.2003 bis 14.02.2003 im Rathaus in Marsberg gem. § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 20.12.2002 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2003 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10, Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10, Abs. 3 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 28.05.2003 bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Gemäß § 10, Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Beseichnung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Marsberg, den

Bürgermeister

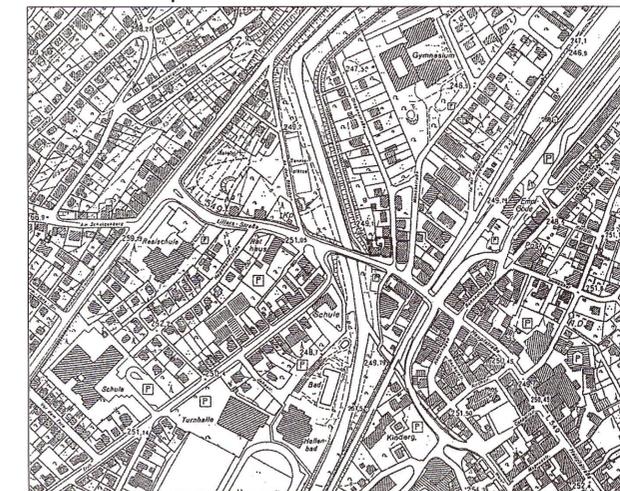
Ausfertigung:
Diese Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit aus- gefertigt.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle

Bürgermeister

Übersichtsplan M.: 1 : 5.000



BINGENER
Dipl.-Ing. Hans-Georg Bingenier
Berater und Ingenieur
Ingenieurbüro für Bauwesen
Alte Landstraße 34 59872 Marschke-Eversberg Tel. 0291-51930 Fax 0291-6090

PROJEKT NR. 1102_170
STADT MARSBERG
BLATT NR. MASSTAB 1:1.000
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "DIEMEL-MÖNCHSTRASSE"
2. ÄNDERUNG

| ENTWURF | DATUM | NAME | ÄNDERUNGEN | DATUM | NAME |
|--------------|-------|------|------------------------------------|-------|----------------------------|
| ZEICHNET | | | ENTWURF | | |
| DER BAUHERR: | | | ZEICHNUNG | | |
| | | | AUFGESTELLT: MESCHÉDE, IM MAI 2002 | | PLAN NAME: B-Plan 240602-B |
| | | | DIP.-ING. H.-G. BINGENER | | |

Bebauungsplan Nr. 7 "Diemel-Mönchstraße" Niedermarsberg 2. Änderung